

**15. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.04.2012**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1960) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 11 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am **26.06.2013** folgende 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

**Artikel 1**

• **§ 2 Abs. 3**

1. Tarif I (PKW)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr soll der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 von 2,40 € auf 5,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden erhöht werden.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll der Grundpreis auf 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden erhöht werden.

2. Tarif II (Großraum)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr soll der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 auf 8,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden erhöht werden.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll der Grundpreis auf 9,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden erhöht werden.

• **§ 2 Abs. 4**

1. Tarif I (PKW)

Das Entgelt für Fahrleistungen gemäß § 2 Abs. 4 ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke soll auf 0,10 € festgesetzt werden. Dies entspricht 1,60 € pro Kilometer.

2. Tarif II (Großraum)

Das Entgelt für Fahrleistungen gemäß § 2 Abs. 4 ab 1,188 m für je angefangene 50 m besetzt gefahrene Wegstrecke soll auf 0,10 € festgesetzt werden. Dies entspricht 2,00 € pro Kilometer.

• **§ 2 Abs. 5**

Die Wartezeit gemäß § 2 Abs. 5 wird mit 0,10 € je angefangene 18,00 Sekunden vergütet. Dies entspricht 20,00 € je Stunde.

• **§ 2 Abs. 6**

Die Zuschläge gemäß § 2 Abs. 6 für die Mitnahme eines Fahrrads soll auf 5,00 €, eines Hundes oder von Gepäck mit mehr als 20 kg auf 2,50 € festgesetzt werden.

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden kostenfrei befördert.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Emden, den 27. Juni 2013

---

B. Bornemann  
Oberbürgermeister